

nießen, aber die heilige Messe lesen ohne nüchtern zu sein, erlaubt es nicht. Es ist auch keine Aussicht, daß die Kirche durch ein allgemeines Gesetz oder durch ein Privileg jemals einem Priester gestatten werde, wenn er nicht nüchtern bleiben kann, regelmäßig oder für eine beschränkte Zahl von Fällen, etwa öfter in der Woche oder im Monate, vor der heiligen Messe etwas zu genießen. Selbstverständlich könnte der Papst als oberster Gesetzgeber ein solches Privileg aus wichtigen Gründen erteilen und es ist in Rom nicht unbekannt, daß Papst Pius IX. wiederholt einem Priester und selbst einem Bischof, nachdem sie schon zelebriert und gefrühstückt hatten, weil sie vergessen hatten, daß sie gelegentlich einer großen kirchlichen Feier zur Abhaltung des feierlichen Amtes eingeladen waren, bevollmächtigt und geheißen hat, trotzdem bei dieser Feier zu zelebrieren. Andererseits ist es allgemein bekannt, daß Leo XIII., als sein Leibarzt bei dem letzten großen Jubiläum, dem fünfundzwanzigjährigen Papstjubiläum, nur unter der Bedingung dem Papst die Zelebrierung der feierlichen Jubelmesse in St. Peter gestatten wollte, daß er vorher eine flüssige Nahrung genieße, darauf verzichtete, in der Frühe im Vatikan nüchtern zelebrierte und dann der Feier in St. Peter vom päpstlichen Thron aus beiwohnte, während ein Kardinal zelebrierte.

Roxheim. Dr. Peter Th. Ott, Pfr.

**VIII. (Darf im Notfalle ein neugeweihter, noch nicht jurisdictionirter Priester mit der heiligen Oelung die benedictio apostolica in articulo mortis [die Generalabsolution] spenden?)** Ein Primiziant, Floridus, hält sich nach der Primiz in seiner Heimat auf. Eines Tages kommt ein Bauer zu ihm mit der Bitte, er möge doch schnell kommen, um einer Magd, die dem Tode nahe sei noch die heilige Oelung zu spenden, da der Pfarrer abwesend sei. Beichtgehört und mit der heiligen Wegzehrung versehen sei die Magd schon früher durch den Pfarrer worden, aber die heilige Oelung und die Generalabsolution habe sie noch nicht erhalten. Der Primiziant begibt sich zur Kranken, die infolge heftiger Krämpfe dem Tode nahe zu sein scheint. Während der Primiziant die heilige Oelung spendet, überlegt er, ob er die absolutio in articulo mortis (Generalabsolution) geben dürfe oder nicht.

Die Bemerkung im Rituale Salisburg. „Summus Pontifex Benedictus XIV. Constitutione quae incipit: Pia mater, sub plumbo Nonis Aprilis 1747 expedita Episcopis omnibus concessit facultatem, benedictionem cum indulgentia plenaria fidelibus in mortis articulo constitutis, vel per se vel per alios ab ipsis subdelegatis tam in civitatibus quam ruri impertiendi, mahnt den Floridus nachzudenken, ob er zu diesem „subdelegatis“ sich rechnen dürfe. Er verneint sich die Frage mit der Begründung, daß er die iurisdictio pro cura animarum, womit die obige Subdelegation verbunden ist, noch nicht erhalten habe. Infolge dieser bei sich selbst gemachten Begründung unterläßt er es, die Absolutio generalis zu

geben. Als er dem nach Hause zurückgekehrten Pfarrer erzählt, wie er die heilige Delung wohl gespendet, die Erteilung der absolutio generalis aber unterlassen habe aus dem oben angegebenen Grunde, meint der Pfarrer, Floridus hätte die Benedictio apostolica geben sollen, und auch geltig sie geben können. Um das zu begründen verweist der Pfarrer auf das Tridentinum XIV, Sessio, caput 7. de casuum reservatione. Der Primiziant entgegnet dem Pfarrer, daß obige Bestimmung des Tridentinums nicht zutreffe für diesen Fall. Das Tridentinum endet im angezogenen Kapitel, daß die Reservatio in articulo mortis aufgehoben sei; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt, und begründet die Aufhebung der Reservatio damit: „ne hac ipsa occasione aliquis pereat.“ Das Tridentinum will mit dieser Erklärung alle Beichtväter, ja alle Priester, die einem Sterbenden beistehen müssen, mit jenen Vollmachten ausrüsten, die notwendig sind, um das Seelenheil sicher zu stellen, quae sunt de necessitate salutis et medii.

Zur Erlangung des Heiles gehört aber nur die Nachlassung der Sünden, und der kirchlichen Zensuren und Strafen. Bei der Spendung der Absolutio generalis, der benedictio apostolica, aber handelt es sich weder um eine Nachlassung der Sünden noch der kirchlichen Zensuren, sondern um die Gewährung des vollkommenen Ablusses für den Sterbenden. „Indulgentiam plenariam . . . tibi concedo.“

So sehr die Erlangung dieser Gnade eines vollkommenen Ablusses auch wünschenswert sein kann, so kann sie doch nicht als absolute necessaria aufgefaßt werden; sie ist ein Mittel ad facilius, vel celerius assequendam salutem. Weil aber das Tridentinum nur jene Vollmachten geben will, die zur Erlangung des Heiles notwendig sind, so kann die Vollmacht die benedictio apostolica zu geben hier nicht mit eingeschlossen sein. Die Berufung auf das Tridentinum ist auch deshalb nicht stichhäftig, weil zu jener Zeit das Privilegium, die benedictio apostolica dem Sterbenden zu geben, gar nicht bestand. Die Sitte, den Sterbenden den apostolischen Segen mit einem vollkommenen Ablasse zu erteilen, kam erst im Laufe des 16. Jahrhunderts häufiger auf. So erwarb sich namentlich der heilige Karl Borromäus die dazu nötigen Vollmachten. Dem Beispiel des großen Bischofes von Mailand folgten andere Bischöfe mit dem Anfuchen um die gleichen Fakultäten, die sie, wenn auch in beschränkterem Maße, auch erhielten, bis Benedikt XIV. durch die Constitutio „Pia mater“ vom 5. April 1747 sie allgemein erteilte.

Weiters ist noch zu erwägen, daß es sich hier um ein Privilegium handelt, wobei es stets auf den Wortlaut der Gewährung ankommt. Hier also auf die Art und Weise, in welcher der Ordinarius die Subdelegation erteilt. Es wird zu unterscheiden sein, in welcher Weise vom Ordinarius diese Subdelegation gegeben wird; da diese

ganz vom Belieben des Bischofes abhängt, so muß zur allseitig richtigen Lösung der obigen Frage auf die Diözese, in welcher der Priester oder Primiziant sich befindet, Rücksicht genommen werden. Hier muß man freilich zugestehen, daß es möglich wäre, daß auch der Primiziant gültig und erlaubt die *benedictio apostolica* dem Sterbenden geben könnte, für den Fall, als in einer Diözese allen Priestern, die dem Sterbenden beistehten, vom Ordinarius die Vollmacht erteilt ist, die *benedictio apostolica* zu spenden.

Es fragt sich im oben angegebenen Falle also, in welcher Diözese hält sich der Primiziant auf, welcher Diözese gehört er an? In manchen Diözesen, z. B. Eichstätt sind nur die Pfarrer und Hilfspriester, welche ex officio dem Sterbenden beizustehen haben, zunächst subdelegiert, ohne Unterschied zwischen Stadt und Land.

In anderen Diözesen, wie in Salzburg, ist jeder zum Beicht-  
hören jurisdiktionierte Priester, welcher dem Sterbenden beisteht, die *benedictio apostolica* zu erteilen ermächtigt. Confer Gassner Pastoral Auflage 1881, Seite 1085.

Es hatte also der Primiziant recht, sowohl in der Handlungsweise, daß er die *benedictio apostolica* nicht spendete, als auch in seinen Begründungen, daß er dazu nicht berechtigt sei, nach den allgemeinen und den in der Diözese geltenden Verordnungen.

Bigaun, Salzburg. Gruber, Pfarrer.

**IX. (Gleichzeitiges Anhören mehrerer heiliger Messen.)** Es geschieht des öfters, daß bei einem feierlichen Be-  
gräbnisse mehrere heilige Messen zu gleicher Zeit gelesen werden. Nun entsteht die Frage, ob die Gläubigen, indem sie mit der erforderlichen Andacht den heiligen Messen beiwohnen, dadurch für den Verstorbenen sowohl, als für sich mehr Verdienst gewinnen als wenn sie nur bei einer heiligen Messe zugegen wären?

Beim heiligen Messopfer haben wir zunächst die Unterscheidung zwischen *opus operatum* und *opus operantis* im Auge zu behalten. Hinsichtlich des ersten hat ein heiliges Messopfer objektiv genommen denselben Wert als mehrere andere, und mehrere andere als ein einziges; denn der objektive Wert ist ja unendlich. Nun aber wird dieser objektive Wert den Gläubigen bei der heiligen Messe nur in einem endlichen Grade und zwar nach freiem Ermessen Gottes, zugewendet. Somit steht es also in keinem Widerspruche, daß man der Früchte mehrerer heiliger Messen, die zu gleicher Zeit gelesen werden, teilhaftig werden kann, insoweit wenigstens, als man beiwohnen will und vermag.

Hinsichtlich des *opus operantis* besteht auch keine Schwierigkeit. Denn wenn zu gleicher Zeit zwei oder drei Priester ihr Opfer vereint mit den Gebeten der Anwesenden Gott dem Herrn darbringen, soll denn das nicht mehr Nutzen haben, als wenn nur ein Priester betet und opfert? Sagt nicht Christus selbst, wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen?